

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bechtsrieth (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,87 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,48 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 11. 1996 in der Änderungsfassung vom 11. 12. 2009 außer Kraft.

Bechtsrieth, den 29. Sep. 2010

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

Scharl

1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 29. 09. 2010

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Bechtsrieth, den 14.12.2011

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

1. Bürgermeister

Scharl

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29. 09. 2010

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth
folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Bechtsrieth, den 29.10.2014

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

1. Bürgermeister

Scharl

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 29. 09. 2010

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Bechtsrieth, den 14. September 2017

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

Scharl
1. Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 29. 09. 2010

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth
folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,09 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bechtsrieth, den 27. November 2020

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

Ziegler
1. Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29. 09. 2010

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bechtsrieth
folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bechtsrieth vom 29. 09. 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bechtsrieth, den

Gemeinde Bechtsrieth

(S)

Ziegler
1. Bürgermeister